

**1. Übernahme, Eigentum, Vertragsbeginn und –dauer**

- 1.1 Der / Die Leasingnehmer (im Folgenden "Kunde" genannt) übernimmt das Fahrzeug gemäß Vereinbarung mit dem ausliefernden Händler bei diesem und erwirbt durch Besitzergreifung Eigentum für die Bank. Die Bank ist daher Eigentümerin, der Kunde Halter und Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges. Der Typenschein ist auf die Bank und den Kunden auszustellen und verbleibt bei der Bank. Kommt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Rücktrittes seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, kann die Bank vom Vertrag zurücktreten und hat der Kunde, soweit kein darüber hinausgehender Schaden entstanden ist, eine Stornogebühr von 15% des gesamten Leasingentgeltes binnen 14 Tagen an die Bank zu bezahlen.
- 1.2 Die umseits angeführte Leasingzeit bestimmt (nur dann) die Vertragsdauer, wenn sie 36 Monate oder weniger beträgt. Andernfalls ist der Vertrag auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen. Der Leasingnehmer, nicht jedoch die Bank, verzichtet aber für die umseitig vereinbarte Leasingzeit diesen Vertrag aufzukündigen. Die Bank kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Der Leasingvertrag beginnt mit dem der Bereitstellung/Zulassung des Fahrzeuges folgenden Monatsersten. Nutzt der Leasingnehmer das Fahrzeug bereits vor diesem Monatsersten, so ist ab dem Tag der Nutzung bis zu diesem Monatsersten pro Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe von 1/30stel des monatlichen Entgeltes (zuzüglich der sich hieraus errechnenden Vertragsgebühren) als Benutzungsentgelt mit der ersten Rate zu bezahlen. Für diese Nutzungsdauer gelten die vorliegenden Vertragsbedingungen sinngemäß.
- 1.3 Jegliche sichtbare oder unsichtbare Veränderung am Fahrzeug bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bank und hat der Kunde die Änderungen vor Rückgabe des Fahrzeuges auf seine Kosten wieder zu entfernen, soweit dies ohne Beschädigung des Fahrzeuges möglich ist, ansonsten gehen diese Teile entschädigungslos in das Eigentum der Bank über.
- 1.4 Das Fahrzeug dient auch als Sicherheit für eventuelle sonstige Forderungen der Bank gegen den Kunden und kann daher gemäß den Punkten 7. ff. verwertet werden.

**2. Zulassung und Halterpflicht**

- 2.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten
  - das Fahrzeug in Österreich an – und nach Rückgabe an den Händler abzumelden,
  - die wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57 a KFG (Pickerl) durchführen zu lassen,
  - neben der gesetzlichen Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung auf Verlangen der Bank für die gesamte Vertragsdauer abzuschließen und diese zu Gunsten der Bank zu vinkulieren.
- 2.2 Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, Abgaben und sonstige Kosten, die mit dem Betrieb und Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind. Er hat das Fahrzeug von Rechten Dritter vollständig freizuhalten (Verkaufs-, Verpfändungs-, Vermietungsverbot). Sollte das Fahrzeug durch Dritte gepfändet werden, hat der Kunde das Gericht und die Bank vom Fremdeigentum unverzüglich zu informieren.
- 2.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird und fällige Wartungsarbeiten entsprechend durchgeführt werden. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bank.

**3. Fälligkeit und Anrechnung der Rate/Vorzeitige Erfüllung**

- 3.1 Die monatlichen Raten sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten, die Vertrags- und Bearbeitungsgebühr gleichzeitig mit der ersten Rate. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei der Bank maßgebend. Zahlungen können zuerst zur Abdeckung eventueller Nebenkosten (Mahn-, Inkasso-, Anwaltskosten, Versicherungsprämien und Ähnliches) oder sonstige Verbindlichkeiten, insbesondere aus anderen Verträgen, angerechnet werden, unabhängig von eventuellen Widmungen seitens des Kunden. Die Bank kann eventuelle Kundenguthaben mit Forderungen aus anderen Verträgen des Kunden verrechnen.
- 3.2 Änderungen von Steuersätzen und von Versicherungsprämien können, soweit sich diese Änderungen auf den gegenständlichen Vertrag auswirken, zu einer entsprechenden Änderung der Leasingrate führen.
- 3.3 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG, ist er berechtigt, seine Verpflichtungen gänzlich vorzeitig zu erfüllen. Bei einer gänzlichen vorzeitigen Erfüllung ermäßigt die Bank dem Leasingnehmer die Gesamtbelastung in demjenigen Ausmaß, das

unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen den Umständen nach angemessen ist.

**4. Gewährleistung**

- Der Kunde hat Fahrzeug und Lieferant selbst ausgewählt und haftet die Bank daher nicht für eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des Fahrzeuges. Der Kunde ist verpflichtet, bei Übernahme des Fahrzeuges dieses auf eventuelle Mängel zu untersuchen und diese der Bank unverzüglich bekannt zu geben. Die Bank tritt unter Ausschluss jeglicher Eigenhaftung alle ihr gegen den Händler zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche an den Kunden ab und ist dieser verpflichtet, die Ansprüche fristgerecht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Raten besteht daher unabhängig vom Vorliegen etwaiger Mängel und der Einschränkung der Nutzung. Liegt ein Verbrauchervertrag vor, gilt § 23 KSchG.

**5. Gefahrtragung, Unfall, Reparaturen**

- 5.1 Der Kunde trägt die Gefahr für (auch unverschuldeten) Untergang, Verlust (Diebstahl) und Beschädigung des Fahrzeuges, so dass er auch in diesen Fällen von seinen vertraglichen Pflichten nicht entbunden ist.
- 5.2 Bei Totalschaden (Wrackwert zuzüglich Reparaturkosten übersteigen Wiederbeschaffungswert) gilt der Vertrag als vorzeitig aufgelöst und ist 7.2 sinngemäß anzuwenden.
- 5.3 Bei einem Unfall oder einem sonstigen Schaden hat der Kunde das Fahrzeug unverzüglich in einer Markenwerkstätte des Fahrzeugherstellers abzustellen und die Bank schriftlich über den Schaden zu informieren. Sämtliche Versicherungsleistungen sind zur Wiederherstellung des Fahrzeuges zu verwenden, solche für merkantilen Minderwert fließen ungeschmälert der Bank zu. Gleiches gilt für Ansprüche, die ihm aus einem Unfall oder einer Beschädigung oder dem Abhandenkommen des Fahrzeuges gegen Dritte oder deren Versicherer entstehen.

**6. Rückgabe/Sicherstellung/Entzug des Nutzungsrechtes**

- 6.1 Mit Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, sowie nach Ausspruch des Terminverlustes gemäß Punkt 7 hat der Kunde das Fahrzeug in ordnungsgemäßem, betriebsbereitem Zustand, welcher normalem Verschleiß entspricht, samt Schlüssel und überlassenen Unterlagen und Urkunden (Zulassungsschein, Kundendienstheft, Garantieunterlagen und Ähnliches) beim ausliefernden Händler unter vorheriger Terminabstimmung zurückzustellen. Hat der Kunde ihm gehörende Gegenstände an oder aus dem Fahrzeug nicht entfernt, gehen diese entschädigungslos ins Eigentum der Bank über.
- 6.2 Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, ist die Bank berechtigt, das Fahrzeug einzuziehen (sicherzustellen). Der Kunde stimmt somit für den Fall der Verletzung seiner Rückgabepflichtung unwiderruflich zu, dass die Bank das Fahrzeug auf seine Kosten rückführen (sicherstellen) und ihm die Nutzung entziehen darf. Die vertraglichen Pflichten des Kunden wirken bis zur tatsächlichen Rückgabe/Sicherstellung des Fahrzeuges fort. Der Entzug des Nutzungsrechtes am Fahrzeug und dessen freihändiger Verkauf gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, wenn die Voraussetzungen des § 22 KSchG vorliegen.

**7. Vorzeitige Vertragsauflösung/Terminverlust**

- 7.1 Bei wichtigen Gründen, insbesondere bei Tod, Insolvenz, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Verletzung einer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung, insbesondere der Zahlung von Raten, bei Angabe von falschen Daten (insbesondere zur Einkommenssituation, zu den finanziellen Verpflichtungen, Vermögen etc.) ist die Bank darüber hinaus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar auch dann wenn der wichtige Grund nur bei einem Leasingnehmer gegeben ist.
- 7.2 Für den Fall der nicht vollständigen oder fristgerechten Zahlung von Raten oder Nebenforderungen (z.B. Mahnkosten und ähnliche) auch nur eines Leasingnehmers, kann die Bank die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld mit Wirkung für alle Leasingnehmer fordern (Terminverlust). Wenn der Kunde Verbraucher ist, nur dann, wenn er mit mindestens einer Leistung mindestens 6 Wochen rückständig sowie er unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt worden ist. Damit wird auch das Nutzungsrecht am Fahrzeug entzogen und hat der Kunde dieses gemäß Punkt 6.1 unverzüglich beim ausliefernden Händler abzustellen.

---

Unterschrift Antragsteller

---

Unterschrift Mitantagsteller

- 7.3 Bei Geltendmachung des Terminsverlustes hat der Kunde den der Bank entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Schaden wird, vorbehaltlich weitergehender Ersatzansprüche, wie folgt berechnet: Rückständige Raten + restliche Raten + Spesen (Mahn-, Abschlepp-, Schätz-, Abmelde- und Interventionskosten) + Restwert (bei Operating Leasing: Der von der Bank der Kalkulation zugrunde gelegte Wert). Abzüglich Zinsvergütung und (geschätzten bzw. tatsächlichen) Verwertungserlös. Der so ermittelte Ersatzanspruch ist sofort fällig. Bis zum tatsächlichen Verkauf wird der Abrechnung der Schätzwert zugrundegelegt. Dieser wird von einem Sachverständigen oder Autofahrerclub ermittelt. Soweit sich zugunsten des Kunden aus der obigen Berechnung ein Guthaben ergibt, werden ihm hiervon 75% gut gebracht, 25% verbleiben bei der Bank.
- 7.4 **Die Annahme von Raten und sonstigen Teilleistungen nach Fälligkeitstellung der gesamten noch offenen Schuld (Terminsverlust) bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung des Terminsverlustes. Der Kunde stimmt daher zu, dass die Bank auch nach Entgegennahme von Raten oder sonstigen Teilleistungen nach Eintritt des Terminsverlustes diesen jederzeit (auch gerichtlich) geltend machen kann, ohne dass der Kunde nochmals gemahnt oder der Terminsverlust (nochmals) ausgesprochen werden muss.**
8. **Vertragsabrechnung**
- 8.1 Leasing mit Kilometerabrechnung: Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird vom Händler ein Protokoll erstellt, das vom Kunden und vom Beauftragten der Bank zu unterzeichnen ist. Minderwert und Reparaturkosten sind vom Kunden sofort an den Beauftragten der Bank zu zahlen; dasselbe gilt für den bei Überschreitung der vereinbarten Fahrleistung zu entrichtenden Betrag für Mehrkilometer. Bei Minderkilometer wird der zu vergütende Betrag auf den für Minderwert und Reparaturkosten zu zahlende Betrag angerechnet; ein zugunsten des Kunden verbleibendes Guthaben wird nach Fahrzeugrückgabe dem Kunden erstattet. Eine Rückvergütung von Minder-KM erhöht gleichzeitig den kalk. Restwert um denselben Betrag. Der für Minderkilometer zu leistende bzw. anzurechnende Betrag ist mit der Differenz des Erlöses aus dem Verkauf des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes begrenzt. Wird über Minderwert oder Reparaturkosten keine Einigung erzielt oder kein Protokoll erstellt, veranlasst die Bank ein Gutachten durch einen Kfz-Sachverständigen oder einen Autofahrerclub ihrer Wahl. Die ermittelten Beträge sind für Kunden und Bank bindend und verzichten die Vertragsparteien darauf, in einem eventuellen Gerichtsverfahren einen weiteren Sachverständigen zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Kunden zu tragen.
- 8.2 Leasing mit Gebrauchtwagenabrechnung: Bei Rückgabe des Fahrzeuges wird vom Händler ein Protokoll erstellt. Die Bank ist berechtigt und verpflichtet, das Fahrzeug mindestens zu dem von einem Kfz-Sachverständigen oder Autofahrerclub ihrer Wahl verbindlich festzustellenden Schätzwert zu verkaufen (Einkaufspreis für den Kfz-Handel). Der Verkaufserlös wird dem vereinbarten kalkulierten Gebrauchtwagenerlös gegenübergestellt. Von einem Mehrerlös erhält der Kunde 75%, ein Mindererlös ist vom Kunden zu erstatten.
9. **Full Service**  
Die Bank ist nicht verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung von gesonderten Full-Service-Verträgen zwischen Kunden und Händler.
10. **Leasing mit Depot**  
Das Depot wird in vereinbarter Höhe vom Kunden als **unverzinsten Sicherheitsleistung** bei der Bank bis zur Vertragsabrechnung zur freien Verfügung der Bank hinterlegt und in der Vertragsabrechnung verrechnet. Die Bank ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, das Depot oder Teile hiervon zur Abdeckung offener Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden auch aus anderen Verträgen zu verwenden, und sind die Kunden verpflichtet, diese Depots bis zur vereinbarten Höhe unverzüglich wieder aufzufüllen.
11. **Informationspflicht des Kunden**  
Der Kunde hat die Bank über Änderungen seines Wohnortes oder seines Arbeitsplatzes zu informieren. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen der Bank können an die vom Kunden schriftlich zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam zugestellt werden.
12. **Kostensersatzpflicht des Kunden**  
Der Kunde ist verpflichtet, der Bank sämtliche Kosten zu ersetzen, die ihr durch den Zahlungsverzug, insbesondere Mahnungen, die Ausforschung des Aufenthaltsortes des Kunden oder des Fahrzeuges und durch dessen Sicherstellung entstehen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Hierzu zählen vor allem Auskunftei-, Interventions-, Sicherstellungs-, Abschleppkosten und Ähnliches. Im Falle jeglichen Zahlungsverzugs sind Verzugszinsen von 12% per anno (wenn der Kunde Konsument ist 5% per anno über den Vertragszinsen) zu bezahlen. Soweit Eintreibungskosten durch Gesetze, Tarife oder Verordnungen geregelt sind, gelten diese, wenn nicht, gelten die branchenüblichen Sätze. Die Bank behält sich das Recht vor, ortsübliche Kosten für diversen Briefverkehr oder Dienstleistungen (z.B. Kontoauszüge, Bestätigungen, etc.) an den Kunden weiterzuerrechnen. Die Aufstellung über die Höhe der einzelnen Kosten kann vom Kunden jederzeit angefragt, bzw. auf Wunsch diesem zur Verfügung gestellt werden.
13. **Datenübermittlung/Entbindung vom Bankgeheimnis**  
Zum Zwecke der Geschäftsabwicklung, der Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche und des Gläubigerschutzes entbinden die Kunden die Bank vom Bankgeheimnis und stimmen zu, ihre personen- und vertragsbezogenen Daten an (Mit-)Antragsteller, den Händler und an Gläubigerschutzverbände (KSV) zu übermitteln, sowie selbst bankenübliche Auskünfte von den Genannten über die Kunden einzuholen. Zum Zwecke der Kundenbetreuung und der Werbung erlauben die Kunden der Bank, Name, Adresse, Modell und Typ des vertragsgegenständlichen Fahrzeuges dem Importeur (z.B. Volvo Car Austria) bekannt zu geben. Sofern diese Datenverwendung nicht aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung beruht oder überwiegenden berechtigten Interessen der Bank oder eines Dritten dient, können die Kunden die Zustimmung zur Datenverwendung jederzeit widerrufen.
14. **Keine mündlichen Zusagen**  
Kunde und Bank bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass keine zusätzlichen mündlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.
15. **Operating Leasing**  
Der Leasingnehmer bestätigt, dass ein Restwert weder vereinbart noch ihm bekannt gegeben worden ist. Ausdrücklich vereinbart wird weiters, dass die Bank keine Erhaltungspflicht trifft. § 1096 ABGB ist daher nicht anzuwenden. Nach Beendigung des Vertrages, aus welchem Grund auch immer, gilt Punkt 8.1. Entspricht der Zustand des Fahrzeuges nicht der Abnutzung durch normalen Verschleiß, hat der Kunde den Minderwert bzw. die Reparaturkosten zu ersetzen.
16. **Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand**  
Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsteilen unterfertigten schriftlichen Vereinbarung. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg, soweit der Kunde Konsument ist, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am Wohnsitz des Kunden zuständige Bezirks- oder Landesgericht. Es ist dem Kunden untersagt und verzichtet dieser darauf, irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag abzutreten, es sei denn, dass es sich bei diesem Leasingvertrag um ein beidseitiges Unternehmergeschäft handelt und das abzutretende Recht eine Geldforderung betrifft. Ein Zuwiderhandeln berechtigt die Bank zur vorzeitigen Vertragsauflösung gem. Punkt 7. **Soweit das Konsumentenschutzgesetz anzuwenden ist, gilt dieses, so dass mit den vorliegenden Bedingungen gegenüber Konsumenten kein Abgehen von den konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen bezweckt ist.**

Fassung Mai 2006

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitantagsteller